

Neufassung (nichtamtlich) der
Satzung
über die Entschädigung der Mitglieder des
Umlegungsausschusses der Stadt Roth
vom 09.08.1984

zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 28.11.2001

Die Stadt Roth erlässt aufgrund des § 1 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Umlegungsausschüsse nach dem Bundesbaugesetz vom 30.09.1974 (GVBl. S. 635), Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65) (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.1998 (GVBl. S. 424), nachfolgende Satzung:

§ 1

Die Mitglieder des Umlegungsausschusses der Stadt Roth erhalten je Sitzung ein Sitzungsgeld von 18.-- € (m.W. achtzehn-EURO).

§ 2

Mitglieder des Umlegungsausschusses der Stadt Roth, die nicht im Gemeindegebiet wohnen erhalten Reisekosten nach der Reisekostenstufe -B-.

§ 3

Sitzungsgelder und Reisekosten werden vierteljährlich abgerechnet.

§ 4

Inkrafttreten

Hinweis:

Inkrafttreten der Änderungssatzung vom 28.11.2001 am 01.01.2002.

Die Originalsatzung und die Änderungssatzung können im Rathaus (Hauptamt) eingesehen werden.